

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert durch
Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 25.02.2026

Versionsnummer 7 (ersetzt Version 6)

überarbeitet am: 25.02.2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: weber 2000 flex grau

Sicherheitsdatenblatt-Nummer: XXP006356

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffs / des Gemisches Klebemörtel

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Saint-Gobain Weber AG

Täferstrasse 11b

CH - 5405 Baden-Dättwil

Telefon: +41 (0)56 484 24 24

e-mail: sds.ch@saint-gobain.com

1.4 Notrufnummer:

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (info@toxinfo.ch),

Im Notfall: Tel. 145 (nur innerhalb der Schweiz) Oder +41 44 251 51 51 (aus dem Ausland)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ergebnisse von in vitro-Versuchen zeigen, dass Gemische mit mehr als 1% Zement die Haut reizen und schwere Augenschäden hervorrufen, so dass die Einstufung dieser Gemische bezüglich H315 und H318 nicht auf Grund der Berechnung der Einstufung der Bestandteile oder des pH-Wertes erfolgen.



GHS05 Ätzwirkung

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.



GHS07

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

STOT SE 3 H335 Kann die Atemwege reizen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS05 GHS07

Signalwort Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Portlandzement, grau

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert durch
Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 25.02.2026

Versionsnummer 7 (ersetzt Version 6)

überarbeitet am: 25.02.2026

Handelsname: weber 2000 flex grau

(Fortsetzung von Seite 1)

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren

Sobald das trockene Gemisch mit Wasser in Kontakt kommt oder feucht wird, entsteht eine stark alkalische Lösung. Aufgrund der hohen Alkalität kann feuchter Mörtel Haut- und Augenreizungen hervorrufen. Vor allem bei längerem Kontakt besteht infolge der Alkalität die Gefahr ernster Gesundheitsschäden.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar

vPvB: Nicht anwendbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Zubereitungen

Beschreibung: Fertigmörtel mit Portlandzement

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 14808-60-7 EINECS: 238-878-4	Siliciumdioxid Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	50-75%
CAS: 65997-15-1 EINECS: 266-043-4	Portlandzement, grau ⚠ Eye Dam. 1, H318; ⚠ Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335, EUH203 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 1 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 1 %	25-50%
CAS: 68475-76-3 EINECS: 270-659-9 Reg.nr.: 01-2119486767-17-xxxx	Flue Dust ⚠ Eye Dam. 1, H318; ⚠ Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	≥0,1-<1%

SVHC entfällt

Zusätzliche Hinweise:

Der Chromatanteil im Zement ist gemäß EG/1907/2006 kleiner 2 ppm, so dass die Kennzeichnung mit H317 (+ EUH203 "Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.") bis zum Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums entfällt, wenn das Gebinde in der Zeit nicht geöffnet wurde.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert durch
Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 25.02.2026

Versionsnummer 7 (ersetzt Version 6)

überarbeitet am: 25.02.2026

Handelsname: weber 2000 flex grau

(Fortsetzung von Seite 2)

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser abwaschen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Das Wasser sollte möglichst temperiert sein (20-30°C).

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Arzt aufsuchen und dieses Datenblatt vorlegen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Kontakt mit den Augen kann der Staub der Mischung (trocken oder nass) zu Irritationen oder schweren Verletzungen führen, die möglicherweise irreversibel sind und nach längerem Kontakt auf der feuchten Haut (durch Schweiß oder Feuchtigkeit) reizend wirken können.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Auf Umgebungsbrand abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung tragen.

Staubbildung vermeiden.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt darf nicht in Kanalisationen, Gewässer oder ins Erdreich eindringen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufnehmen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert durch
Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 25.02.2026

Versionsnummer 7 (ersetzt Version 6)

überarbeitet am: 25.02.2026

Handelsname: weber 2000 flex grau

(Fortsetzung von Seite 3)

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen halten.
Staubbildung vermeiden.
Bei Staubbildung Absaugung vorsehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im ungeöffneten Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

Lagerklasse: LGK (nach VCI-Konzept): 13 - Nicht brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

DNEL-Werte

CAS: 68475-76-3 Flue Dust

Inhalativ	Derived No Effect Level	4 mg/m ³ (worker local short term value) 0,84 mg/m ³ (worker local long term value) 0,84 mg/m ³ (consumer local long term value) 4 mg/m ³ (consumer local short term value)
-----------	-------------------------	--

PNEC-Werte

CAS: 68475-76-3 Flue Dust

Predicted No-Effect Concentration	5 mg/kgxdwt (earth rating factor)
Predicted No-Effect Concentration	0,028 mg/l (sea water rating factor)
	0,282 mg/l (fresh water rating factor)

CAS-Nr. Bezeichnung des Stoffes % Art Wert Einheit

CAS: 14808-60-7 Siliciumdioxid

MAK (Schweiz)	Langzeitwert: 0,15 a mg/m ³ P C1a SSc;
---------------	--

CAS: 65997-15-1 Portlandzement, grau

MAK (Schweiz)	Langzeitwert: 5 e mg/m ³ S;Staub
---------------	--

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert durch
Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 25.02.2026

Versionsnummer 7 (ersetzt Version 6)

überarbeitet am: 25.02.2026

Handelsname: weber 2000 flex grau

(Fortsetzung von Seite 4)

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:

Allgemeiner Staubgrenzwert: Alveolengängige Fraktion : 0,5 mg/m³

Allgemeiner Staubgrenzwert: Einatembare Fraktion: 10 mg/m³

Staubgrenzwert: alveolengängige Fraktion silikogener Stäube : 0,05 mg/m³

(Deutschland und Österreich)

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Nach der Verarbeitung des Produktes eine rückfettende Hautcreme benutzen.

Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Handschutz

Schutzhandschuhe

Chemikalienschutzhandschuhe (EN 374)

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Handschuhmaterial

Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augen-/Gesichtsschutz Dichtschießende Schutzbrille

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand

Fest

Farbe

Gemäß Produktbezeichnung

Geruch:

Nicht charakteristisch.

Geruchsschwelle:

Nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

nicht anwendbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Nicht bestimmt

Entzündbarkeit

Der Stoff ist nicht entzündlich.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert durch
Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 25.02.2026

Versionsnummer 7 (ersetzt Version 6)

überarbeitet am: 25.02.2026

Handelsname: weber 2000 flex grau

(Fortsetzung von Seite 5)

Untere und obere Explosionsgrenze

Untere:	Nicht bestimmt
Obere:	Nicht bestimmt
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Zündtemperatur	Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
pH-Wert:	Alkalisch In Verbindung mit Wasser
Viskosität:	
Kinematische Viskosität	Nicht anwendbar.
Dynamisch:	Nicht anwendbar.
Löslichkeit	
Wasser:	mischbar Härtet beim Kontakt mit Wasser aus.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Dampfdruck:	Nicht anwendbar.
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte:	Nicht anwendbar.
Relative Dichte	Nicht bestimmt
Dampfdichte	Nicht anwendbar
Partikeleigenschaften	Siehe Abschnitt 3.

9.2 Sonstige Angaben

Aussehen:	Keine.
Form:	Pulver
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
Zündtemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Zustandsänderung	
Erweichungspunkt oder -bereich	
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert durch
Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 25.02.2026

Versionsnummer 7 (ersetzt Version 6)

überarbeitet am: 25.02.2026

Handelsname: weber 2000 flex grau

(Fortsetzung von Seite 6)

Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Reaktionen mit Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wassereintritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Produkt reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Komponente	Art	Wert	Spezies
CAS: 65997-15-1 Portlandzement, grau			
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Kaninchen)	
CAS: 68475-76-3 Flue Dust			
Oral	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)	
Inhalativ	LC50/4 h	6,04 mg/l (Ratte)	

Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert durch
Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 25.02.2026

Versionsnummer 7 (ersetzt Version 6)

überarbeitet am: 25.02.2026

Handelsname: weber 2000 flex grau

(Fortsetzung von Seite 7)

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Testart	Wirkkonzentration	Methode	Bewertung
CAS: 68475-76-3 Flue Dust			
EC50/72h	22,4-28,2 mg/l	(wasserlebende Algen und Blaualgen)	
NOEC (96h)	11,1 mg/l	(Fisch)	
NOEC (48h)	100 mg/l	(wirbellose Wassertiere)	
EC 10	10,3 mg/l	(wasserlebende Algen und Blaualgen)	
	425 mg/l	(Mikroorganismen)	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sonstige Hinweise: Das Produkt ist biologisch schwer abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

PBT: Nicht anwendbar

vPvB: Nicht anwendbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Bemerkung:

Das Produkt enthält Stoffe, die in Gewässern starke Trübungen verursachen.

Das Produkt enthält Stoffe, die eine lokale pH-Änderung verursachen und daher schädigend auf Fische und Bakterien wirken.

Verhalten in Kläranlagen:

Testart	Wirkkonzentration	Methode	Bewertung
CAS: 68475-76-3 Flue Dust			
EC 50 (3h)	596-743 mg/l	(Mikroorganismen)	

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

CH1

(Fortsetzung auf Seite 9)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert durch
Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 25.02.2026

Versionsnummer 7 (ersetzt Version 6)

überarbeitet am: 25.02.2026

Handelsname: weber 2000 flex grau

(Fortsetzung von Seite 8)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Produkt erhärtet nach Zugabe von Wasser nach 5 bis 6 h und kann anschließend als Bauschutt entsorgt werden. Mögliche Abfallschlüsselnummer 17 09 04.

Europäischer Abfallkatalog

10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer ADR, ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR, ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen ADR, ADN, IMDG, IATA Klasse	entfällt
14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar
Transport/weitere Angaben:	Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.
UN "Model Regulation":	entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) (Kandidatenliste, Anhänge XIV und XVII)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

(Fortsetzung auf Seite 10)

CH1

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert durch
Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 25.02.2026

Versionsnummer 7 (ersetzt Version 6)

überarbeitet am: 25.02.2026

Handelsname: weber 2000 flex grau

(Fortsetzung von Seite 9)

Verordnung (EU) 2020/878 (zur Änderung von REACH Anhang II über die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern)

Nationale Vorschriften:

Chemikalienverordnung (ChemV SR 813.11)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV SR 814.81)

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Vgl. Abschnitt 2

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2017/852 über Quecksilber (Anhang I)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII

Die Vermarktung und Verwendung von Zement unterliegt einer Beschränkung des Gehaltes an löslichem Cr (VI) (REACH Annex XVII Punkt 47 Chrom VI-Verbindungen).

Beschränkungsbedingungen: 47

Verordnung (EU) Nr. 649/2012

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten:

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

(Fortsetzung auf Seite 11)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert durch
Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 25.02.2026

Versionsnummer 7 (ersetzt Version 6)

überarbeitet am: 25.02.2026

Handelsname: weber 2000 flex grau

(Fortsetzung von Seite 10)

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

Relevante Sätze

Die folgende Liste der relevanten Gefahrenhinweise ist der vollständige Text der Gefahrenhinweise, die an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt (insbesondere in Abschnitt 3) erwähnt werden gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, und den folgenden Änderungen (Verordnung (EU) 2020/878). Die hier genannten Aussagen beziehen sich nicht auf das Produkt selbst, sondern auf die einzelnen Inhaltsstoffe in den Produkten und dienen der Information.

- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- EUH203 Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Hautreizende/-ätzende Wirkung Schwere Augenschädigung/Augenreizung Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.
---	---

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Labor und Entwicklung

Ansprechpartner: Isabelle Kazandjian Phone: 0041 (0)79 382 51 09

Versionsnummer der Vorgängerversion: 6

Abkürzungen und Akronyme:

- RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
- ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
- IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
- IATA: International Air Transport Association
- IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
- ICAO: International Civil Aviation Organisation
- GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
- EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
- ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
- CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
- DNEL: abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (REACH)
- PNEL: abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (REACH)
- LC50: Lethal concentration, 50 percent
- LD50: Lethal dose, 50 percent
- PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
- SVHC: Substances of Very High Concern (REACH regulation)
- vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
- Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2
- Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
- Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1
- STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

Nach Anhang II der REACH-Verordnung werden die modifizierten Abschnitte in dieser Version des Sicherheitsdatenblattes im Vergleich zu der vorherigen Version mit Sternchen gekennzeichnet.